

**Reglement -
Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den
Ergänzungsleistungen durch die
Gemeinde Birsfelden**

1. Juni 2018

Inhalt

§ 1	Regelungsbereiche und Definition.....	1
§ 2	Begrenzung der Zusatzbeiträge	1
§ 3	Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge.....	1
§ 4	Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge	2
§ 4a	Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum	2
§ 5	Übergangsregelung.....	2
§ 5a	Rechtsmittel	2
§ 6	Vollzug	2
§ 7	Inkrafttreten.....	2

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereiche und Definition

- ¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in den Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:
 - a) die Begrenzung der Zusatzbeiträge (§2),
 - b) die Ausrichtung der Zusatzbeiträge (§3),
 - c) die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge (§4),
 - d) die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge (§5).
- ² Die Zusatzbeiträge decken folgende Finanzierungslücken:
 - a) bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles, für Unterbringung und Betreuung.
 - b) bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles, für Unterbringung und Betreuung.
- ³ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

- ¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf Basis des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gesamtbeitrags. Der Gemeinderat legt im Budget die Betriebe, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, inkl. Tarife offen.
- ² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Zuständigkeit^A und Ausrichtung der Zusatzbeiträge

- ¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV-Zweigstelle bei der Gemeindeverwaltung Birsfelden einzureichen.^A
- ² Die AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung Birsfelden ist zuständig für den Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen. Diese Zuständigkeit gilt nur, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.^A
- ³ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

^A Änderung / Ergänzung gemäss GVS Beschluss vom 19.12.2022

§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge

- ¹ Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden von einer Bewohnerin oder einem Bewohner samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.
- ² Erbinnen und Erben sowie Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge samt Zinsen aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die an die erblassende Person ausgerichteten Zusatzbeiträge die Summe von CHF 5'000.- übersteigen.^A
- ³ Die Höhe des Zinses entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWG).

§ 4a Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum^A

- ¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.
- ² Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimenritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 5a Rechtsmittel^A

- ¹ Gegen Verfügungen der AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung oder einer gemeinsamen, interkommunalen Stelle gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 6 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

^A Änderung / Ergänzung gemäss GVS Beschluss vom 19.12.2022

Birsfelden, 29. Mai 2018 / 19. Dezember 2022

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. April 2018 und durch den Gemeinderat per 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 196 vom 29. Mai 2018).

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft mit Entscheid vom 16. Mai 2018

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2022 und durch den Gemeinderat per 15. Mai 2023 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 2023-254 vom 9. Mai 2023).

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft mit Entscheid vom 7. April 2023